



HVBG

HVBG-Info 34/2000 vom 08.12.2000, S. 3230 - 3232, DOK 533

**Zur Berücksichtigung von Regresszahlungen im  
UV-Beitragsausgleichsverfahren - Urteil des LSG Baden-Württemberg  
vom 28.09.2000 - L 10 U 681/98**

Zur Berücksichtigung von Regresszahlungen im  
Beitragsausgleichsverfahren gemäß § 725 Abs. 2 RVO (= § 162  
SGB VII);  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom  
28.09.2000 - L 10 U 681/98 -  
Unter besonderem Hinweis auf die BSG-Urteile vom 02.05.1979  
- 2 RU 95/78 - (= VB 113/79) und vom 28.06.1979 - 8a RU 4/79 -  
(= VB 157/79) hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom  
28.09.2000 - L 10 U 681/98 - Folgendes entschieden:

Wird im Beitragsausgleichsverfahren auf Entschädigungsleistungen  
abgehoben, sind Regresszahlungen nicht zu berücksichtigen. Ein  
Zuschlag von 20 % auf den Normalbeitrag ist nicht  
unverhältnismäßig.

Orientierungssatz:

1. Sind nach der Satzung des Unfallversicherungsträgers beim  
Nachlass-Zuschlags-Verfahren die Entschädigungsleistungen  
heranzuziehen, schließt diese Wortwahl die Berücksichtigung von  
Regresszahlungen aus (vgl BSG vom 9.12.1993 - 2 RU 44/92  
= SozR 3-2200 § 725 Nr 2; Abgrenzung von BSG vom 28.6.1979  
- 8a RU 4/79 = SozR 2200 § 725 Nr 6).
2. Ein Zuschlag von 20 % ist nicht unverhältnismäßig.

Tatbestand

-----

Die Beteiligten streiten um der Klägerin auferlegte  
Beitragszuschläge.

Die Klägerin ist Mitglied der Beklagten. Ihr Arbeitnehmer ...,  
seinerzeit Prokurist und Leiter der Anwendungstechnik,  
verunglückte am 13. Juni 1994 tödlich. RS hatte am Unfalltag im  
Auftrag der Klägerin an einer Sitzung eines Verbandes, dem die  
Klägerin angehört, in K. teilgenommen. Dazu war RS morgens von  
seiner Wohnung in M. mit einem von der Klägerin gestellten PKW zum  
Flughafen nach S. gefahren, von dort nach K. geflogen, wo er an  
der Sitzung teilnahm. Nach Ende der Sitzung flog er nach S.  
zurück, kam dort gegen 21.30 Uhr an und verunglückte bei der Fahrt  
mit dem PKW über die Bundesautobahn A 8 auf dem Rückweg zu seiner  
Wohnung in Höhe des Autobahnkreuzes S. tödlich, als er bei einem  
Überholmanöver ins Schleudern kam und anschließend an der rechten  
Seite auf eine Betonmauer fuhr. Das gegen den Fahrer des  
überholten Fahrzeuges eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde  
durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart am 01. Dezember 1994 nach

§ 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt, da ein Verschulden oder Mitverschulden an dem Tod des RS nicht habe festgestellt werden können.

Mit Beitragsbescheid vom 17. April 1996 für das Jahr 1995 setzte die Beklagte den von der Klägerin zu zahlenden Beitrag auf 372.276,64 DM fest und führte hierzu aus, der Beitrag setze sich zusammen aus dem Normalbeitrag in Höhe von 310.230,53 DM und einem 20 prozentigen Zuschlag in Höhe von 62.046,11 DM. In der Vorkorrespondenz zu diesem Bescheid zwischen den Beteiligten hatte die Beklagte darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 725 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) i.V.m. § 28 der Satzung sowie dem dazugehörigen Anhang im Nachlass-Zuschlag-Verfahren (NZV) zur Erhebung dieses Zuschlages verpflichtet sei, da die Eigenbelastungsziffer der Klägerin aufgrund der Leistungen in der Unfallsache des RS erheblich über der

Durchschnittsbelastungsziffer liege. Aus den dem Bescheid vom 17. April 1996 zugrunde liegenden Berechnungen ergab sich, dass bei der Beklagten die durchschnittliche Belastungsziffer 0,133 betrug, während die frühere Eigenbelastungsziffer der Klägerin von 0,007 durch den tödlichen Unfall durch RS auf 0,214 gestiegen war. Das ergab eine Abweichung von 60 v.H., was zu dem maximalen Zuschlag von 20 v.H. führte.

Die Klägerin erhob rechtzeitig Widerspruch und in einem Gespräch zwischen Mitarbeitern der Beteiligten vom 12. Juli 1996 wurden die Meinungsverschiedenheiten erörtert. Dabei ging es um die Fragen, ob das NZV-Verfahren hier überhaupt zur Anwendung kommen könne, da möglicherweise ein Wegeunfall vorliege oder der Unfall auf alleinigem Verschulden eines Dritten beruhe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. November 1996 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch zurück. In den Gründen führte sie im Wesentlichen aus, es habe hier kein Wegeunfall, sondern ein versicherter Betriebsweg vorgelegen. Der Unfall sei auch nicht aus höherer Gewalt oder wegen alleinigen Verschuldens eines Dritten erfolgt. Daher müßten die Aufwendungen für diesen Unfall im NZV berücksichtigt werden, zumal RS eine Witwe und 2 Waisen hinterlassen habe, denen mit Bescheiden vom 26. Juli 1994 Hinterbliebenenrenten bewilligt worden seien.

Am 23. Dezember 1996 erhob die Klägerin Klage zum Sozialgericht Heilbronn (SG). Sie blieb bei ihrer Auffassung, dass es sich hier um einen Wegeunfall gehandelt habe und wegen der Möglichkeit der Beklagten, zivilrechtliche Ansprüche gegen den anderen Unfallbeteiligten geltend zu machen, eine Berücksichtigung dieses Unfalls im NZV nicht in Frage komme. Außerdem habe die Beklagte der Klägerin in den Beitragsbescheiden für die Jahre 1990 bis 1994 Nachlässe von zuletzt 20 % bewilligt. Deswegen ergebe der jetzige Zuschlag von 20 % gegenüber 1994 eine Erhöhung um 40 %, was unverhältnismäßig sei. Die Regressmöglichkeit ergebe sich trotz des Einstellungsbeschlusses der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 01. Dezember 1994, da zumindest von einem 50 prozentigen Mitverschulden des Unfallbeteiligten L. auszugehen sei.

Demgegenüber hielt die Beklagte an ihrer Auffassung fest, dass Gründe für ein Absehen des NZV hier nicht vorlägen, da kein Wegeunfall anzunehmen sei. Die Beklagte habe für den Unfall des RS im Jahre 1994 Aufwendungen in Höhe von 72.910,51 DM gehabt, was zu einer Erhöhung der Eigenbelastungsziffer der Klägerin auf 0,214 geführt habe. Der für das Jahr 1994 gewährte Nachlaß führe nicht zu einer Unverhältnismäßigkeit des im Jahre 1995 erhobenen Zuschlages. Auf mögliche Regressforderungen komme es nach den Bestimmungen ihrer Satzung nicht an.

Das SG zog die Akten der Staatsanwaltschaft Stuttgart,

Aktenzeichen ..., bei und nahm den Beschluss vom 01. Dezember 1994 zu den Akten. Die Beklagte setzte mit Bescheid vom 14. April 1997 gegenüber der Klägerin den Beitrag für 1996 fest, wobei erneut ein Zuschlag von 20 v.H. (66.249,86 DM) erfolgte.

Mit Urteil vom 15. Dezember 1997 wies das SG die Klage ab, die darauf gerichtet war, die Beitragsbescheide für 1995 und 1996 bezüglich der Beitragszuschläge von 20 v.H. aufzuheben. In den Gründen führte das SG im Wesentlichen aus, dass § 28 der Satzung der Beklagten mit dem Anhang 1 durch die Ermächtigungsnorm des § 725 Abs. 2 RVO gedeckt sei. Die Beklagte habe für das NZV zu Recht die Unfall- und Belastungsziffern herangezogen und bei der Errechnung der individuellen Werte gegenüber den Durchschnittswerten zu Recht mögliche Regressforderungen nicht berücksichtigt. Es liege auch kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor, schließlich seien die aufgrund dieser rechtlich nicht zu beanstandenen Vorschriften ergangenen Bescheide auch im Übrigen zutreffend. RS habe sich bei dem tödlichen Unfall auf einem Betriebsweg befunden, so dass kein Wegeunfall vorliege. Der andere Unfallbeteiligte habe auch nicht die alleinige Schuld getragen, und die Abweichung der Eigenbelastungsziffer der Klägerin von der Gesamtbelastungsziffer der Beklagten sei rechnerisch nicht zu beanstanden. Gegen das am 02. Februar 1998 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 20. Februar 1998 Berufung eingelegt. Zur Begründung verweist sie wiederum darauf, dass sich durch die Berücksichtigung des Unfalles des RS eine jährliche Mehrbelastung von mehr als 120.000 DM ergebe. Das sei unverhältnismäßig, zumal die Beklagte plane, diese Zuschläge 5 Jahre lang zu erheben. Außerdem müsse die Beklagte die Regressmöglichkeiten gegen den Unfallbeteiligten berücksichtigen, dem von der Beklagten vorgelegten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 09. Dezember 1993, Aktenzeichen 2 RU 44/92, liege ein anderer Sachverhalt als im vorliegenden Fall zugrunde. Deswegen könne diese Entscheidung hier nicht herangezogen werden. Die Beklagte sei auch zur Durchführung von Regressmaßnahmen verpflichtet.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 15. Dezember 1997 sowie die Beitragsbescheide der Beklagten vom 17. April 1996 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 1996) und 14. April 1997 bezüglich des Beitragszuschlags i.H.v. 20 % aufzuheben, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und verweist auf das Urteil des BSG vom 09. Dezember 1993, woraus sich ergebe, dass ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht gegeben sei. Aus dem weiteren Urteil des BSG vom 28. Juni 1979, Az 8a RU 4/79, ergebe sich ferner, dass sie Schadensersatzansprüche im NZV nach ihrer Satzung nicht berücksichtigen dürfe. Sie stelle insoweit zu Recht auf die gezahlten Leistungen ab, was durch das BSG im Urteil vom 02. Mai 1979, 2 RU 95/78, gebilligt worden sei.

Die Beklagte hat sich mit Schreiben vom 19. Juli 2000 zur Überprüfung der Beitragsbescheide für 1997 bis 1999 für den Fall des Obsiegens der Klägerin verpflichtet. Beide Beteiligten beschränken daher den Streitgegenstand im Berufungsverfahren auf die Beitragsjahre 1993 und 1996.

Zur Darstellung des weiteren Sachverhaltes wird auf die Akten der Beklagten, des SG Heilbronn, der Staatsanwaltschaft Stuttgart sowie die des Senats Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die nach §§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet. Das Sozialgericht hat zutreffend die Klage gegen die Beitragsbescheide vom 17. April 1996 und 14. April 1997 bezüglich des darin festgesetzten Zuschlages von 20 % abgewiesen. Die inzwischen ergangenen Beitragsbescheide für die Jahre 1997 bis 1999 sind nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens geworden. Zwar käme diese Einbeziehung nach § 96 Abs. 1 SGG in Betracht. Im Rahmen der Dispositionsbefugnis der Beteiligten können sie aber - wie hier geschehen - diese gesetzliche Regelung abbedingen und nur entsprechend dem Antrag der Klägerin die Beitragsjahre 1995 und 1996 zur gerichtlichen Überprüfung stellen.

Das Sozialgericht ist bei der Überprüfung der Beitragsbescheide zu Recht von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) ausgegangen, da das ab 01. Januar 1997 geltende Recht des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) hier noch nicht Anwendung findet (§ 219 Abs. 1 SGB VII). Das Sozialgericht hat ferner zutreffend die hier einschlägigen Vorschriften der §§ 725 RVO, 28 der Satzung der Beklagten sowie den dazugehörigen Anhang zum NZV zitiert und eingehend begründet, dass diese Vorschriften keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Es hat ferner eingehend und überzeugend begründet, warum hier die Ausnahmen (Wegeunfälle, Unfälle aufgrund höherer Gewalt oder alleinigem Verschulden betriebsfremder Personen) nicht vorliegen, die zu einer Nichtberücksichtigung der Aufwendungen anlässlich des Unfalls des RS vom 13. Juni 1994 führen könnten. Gegen diese Ausführungen, die der Senat sich nach eigener Überprüfung zu Eigen macht, sind im Berufungsverfahren auch keine durchgreifenden Einwendungen erhoben worden, so dass der Senat gemäß § 153 Abs. 2 SGG hierauf verweisen kann.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen ist lediglich auf Folgendes ergänzend hinzuweisen. Soweit im Berufungsverfahren erneut auf die Verpflichtung der Beklagten zur Berücksichtigung möglicher Regressforderungen anlässlich des Unfalls des RS abgehoben wird, steht diesem Verlangen bereits der Wortlaut von Ziffer 3 Abs. 2 des Anhangs zu § 28 der Satzung der Beklagten entgegen. Dort wird von Entschädigungsleistungen gesprochen. Diese Wortwahl schließt die Berücksichtigung von Regresszahlungen aus. Dem steht das Urteil des BSG vom 28. Juni 1979 nicht entgegen, da dort nach der Satzung beim NZV die Kosten der Arbeitsunfälle heranzuziehen waren. Dass dann eventuelle Regresszahlungen zu berücksichtigen sind, hat das BSG dort eingehend begründet. Das gilt aber nicht im vorliegenden Fall, wo nicht auf die Kosten abgehoben wird, sondern auf die Entschädigungsleistungen. Die Zulässigkeit dieser Satzungsbestimmung hat das SG bereits eingehend begründet und sie ergibt sich auch aus dem Urteil des BSG vom 09. Dezember 1993 in SozR 3-2200 § 725 RVO Nr. 2. Auch in dem den Beteiligten bekannten Urteil des BSG vom 02. Mai 1979, 2 RU 95/78, ist eingehend begründet worden, warum die Berufsgenossenschaften berechtigt sind, im NZV Regressforderungen nicht zu berücksichtigen.

Soweit eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und Übermaßverbots gerügt wird, greifen diese Einwendungen nicht durch. Entgegen den Ausführungen der Klägerin ist im bereits

zitierten Urteil des BSG vom 09. Dezember 1993 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, das insoweit nur ein Vergleich der tatsächlichen Beitragsbelastung mit den Normalbeiträgen in Betracht kommen kann. Deswegen ist schon die von klägerischer Seite errechnete Mehrbelastung von 40 % im Ansatz unrichtig. Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips kann sich also nur daraus ergeben, dass die Beklagte einen Zuschlag von 20 % erhoben hat. Ein derartiger Zuschlag ist nicht unverhältnismäßig. Ferner hat das BSG in dem zitierten Urteil darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schon deshalb nicht begründet werden kann, weil ein Vergleich zwischen der Beitragsbelastung eines Unternehmens mit den Aufwendungen der zuständigen Berufsgenossenschaften für Entschädigungsfälle der Beschäftigten dieses Unternehmens ausgeschlossen ist. In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Umlageverfahren und es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Kostenaufwand einer Berufsgenossenschaft für Unfälle in einem einzelnen Unternehmen und dem Anteil des betreffenden beitragspflichtigen Unternehmers an der gesamten Unfalllast.

Aus den genannten Gründen erweist sich das angefochtene Urteil als zutreffend. Die Berufung der Klägerin hiergegen ist daher als unbegründet zurückzuweisen. Hierauf und auf § 193 SGG beruht die Kostenentscheidung.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen. Insbesondere hat diese Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung.